



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2914

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0554/IT

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20232914.DE

1. MSG 301 IND 2023 0554 IT DE 27-12-2023 18-10-2023 COM INFOSUP COM 27-12-2023

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2023/0554/IT - SERV30 - Medien

5.

6. Notifizierung 2023/554/IT – Ersuchen um ergänzende Informationen

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die italienischen Behörden der Kommission am 25. September 2023 den „Entwurf einer Gesetzesverordnung [„decreto legislativo“, deutsch richtig „gesetzesvertretendes Dekret“] zur Festlegung zusätzlicher und Korrekturvorschriften zur Gesetzesverordnung Nr. 208 vom 8. November 2021 über den konsolidierten Text über audiovisuelle Mediendienste zwecks Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf die sich verändernden Marktrealitäten“ (der „notifizierte Entwurf“).

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die italienischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 31 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 sieht die Streichung des Verweises auf „fortschrittlich“ in Bezug auf die Verpflichtung der Mediendiensteanbieter vor, ihre Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglicher zu machen. Darüber hinaus bestimmt Artikel 1 Absatz 20 Buchstabe b des notifizierten Entwurfs zur Änderung von Artikel 31 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012: „Für die Zwecke des Absatzes 1 erstellen die Lieferanten [richtige Übersetzung „Anbieter“] mindestens alle drei Jahre geeignete Aktionspläne und berichten der Behörde regelmäßig über die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.“ Die italienischen Behörden werden gebeten, die erwarteten Auswirkungen zu erläutern, welche die oben genannten Änderungen auf die Barrierefreiheit für



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mediendienstanbieter haben würden, einschließlich der erwarteten Auswirkungen der Einführung dieser spezifischen Zeitrahmen auf die Maßnahmen der Mediendienstanbieter zur Barrierefreiheit.

2. Artikel 1 Absätze 28 und 29 des notifizierten Entwurfs setzen die Artikel 28a und 28b der Richtlinie (EU) 2018/1808 (revidierte AVMD-Richtlinie) um. Der geänderte Artikel 42 des gesetzvertretenden Dekrets vom 8. November 2012 Nr. 208 bezieht sich insbesondere auf die Annahme von Verhaltenskodizes in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen bitten die italienischen Behörden zu klären, ob die Umsetzung von Artikel 28b der überarbeiteten AVMD-Richtlinie nur durch die Ko- und Selbstregulierungslösungen erfolgen wird, die in Artikel 42 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung genannt werden. Darüber hinaus werden die italienischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob die Kriterien des geänderten Artikels 42 Absatz 5 nur für die Maßnahmen gelten, die von Videoplattformen im Rahmen der Ko- und Selbstregulierungslösungen ergriffen werden, die in Artikel 42 Absatz 3 in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung genannt werden, oder ob diese Kriterien auch für Maßnahmen gelten, die von Videoplattformen außerhalb der Ko- und Selbstregulierung ergriffen werden, z. B. für die in Artikel 42 Absatz 7 in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung genannten Maßnahmen.

3. Artikel 55 Absatz 8 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 in der durch Artikel 1 Absatz 35 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung sieht ein Unterkontingent von 50 % des Prozentsatzes für europäische Werke „in den Absätzen 1, 2 bzw. 3“ vor, der für original italienischsprachige Werke reserviert ist. Die italienischen Behörden werden gebeten zu klären, ob dieses Unterkontingent nicht nur für die Quote von 30 % der europäischen Werke gilt, sondern auch für die in Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Investitionspflicht.

4. Das in Artikel 55 Absatz 1 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 vorgesehene Kontingent für europäische Werke gilt nur für Mediendienstanbieter, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Mit Artikel 55 Absatz 3 des notifizierten Entwurfs wird die Verpflichtung in Bezug auf eine Investitionspflicht (Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des gesetzvertretenden Dekrets vom 8. November 2012, Nr. 208 in der geänderten Fassung) nur auf Mediendienstanbieter ausgeweitet, die nicht in Italien ansässig sind, sondern an Zielgruppen in Italien gerichtet sind. Vor diesem Hintergrund möchten die Dienststellen der Kommission die italienischen Behörden bitten, zu klären, ob auch der ersetzte Artikel 55 Absatz 8 für Mediendienstanbieter gilt, die nicht in Italien ansässig sind, sondern an italienische Zielgruppen gerichtet sind.

5. Artikel 35 des notifizierten Entwurfs zur Änderung von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 sieht eine Investitionspflicht von 18 % (des jährlichen Nettoeinkommens des Anbieters in Italien) ab dem 1. Januar 2023 und 20 % ab dem 1. Januar 2024 vor, die aufgrund des geänderten Artikels 55 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 auch für Mediendienstanbieter gilt, die nicht in Italien ansässig sind, sondern an das italienische Publikum gerichtet sind. Darüber hinaus könnte das Unterkontingent, das sich auf original italienischsprachige Werke bezieht, ebenfalls Anwendung finden (siehe Fragen 3 und 4). Die italienischen Behörden werden gebeten, nähere Angaben zu den Kriterien zu machen, anhand derer die Verhältnismäßigkeit der genannten Prozentsätze und gegebenenfalls der Anwendung des Teilkontingents auf die Investitionspflicht ermittelt wurden.

6. Die Kommissionsdienststellen begrüßen Klarstellungen darüber, wie Nachholfernsehdienste im Hinblick auf Artikel 55 Absatz 9 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 in der durch Artikel 35 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die italienischen Behörden gebeten, die Begründung von Artikel 55 Absatz 9 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 in der durch Artikel 35 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung, die Kriterien für die Auswahl dieser besonderen Schwelle (80 %) und die praktischen Auswirkungen auf den audiovisuellen Markt (welche Art von Anbietern werden in der Praxis von den Investitionspflichten für Abrufdienste ausgenommen werden) zu präzisieren.

7. Was die Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 in der durch Artikel 35 des notifizierten Entwurfs geänderten Fassung betrifft, so werden die italienischen Behörden gebeten, klarzustellen, welche Kriterien für die Definition der original italienischsprachigen



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

audiovisuellen Werke verwendet werden und welche Kriterien für die Bestimmung der Unterquoten für original italienischsprachige Werke verwendet werden sollen, und, was noch wichtiger ist, ob ein solches Unterkontingent für original italienischsprachige Werke über das hinausgehen kann, was im notifizierten Entwurf festgelegt ist. Darüber hinaus werden die italienischen Behörden gebeten, hervorzuheben, inwiefern der notifizierte Entwurf zu einer „Vereinfachung des Systems“ führt.

8. Die Kommissionsdienststellen bitten die italienischen Behörden, ihrer Ansicht nach das Zusammenspiel zwischen der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf ihre vollständige Harmonisierungswirkung und Artikel 1 Absätze 28 und 29 des notifizierten Entwurfs, mit dem Artikel 41 bzw. Artikel 42 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2012 geändert werden, klarzustellen.

9. Könnten die italienischen Behörden bitte weitere Informationen über den Umfang und den rechtlichen Wert der von der zuständigen italienischen Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 29 des notifizierten Entwurfs zur Änderung von Artikel 42 Absatz 5 zu erlassenden Leitlinien und insbesondere hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem höchstmöglichen Harmonisierungscharakter der Verordnung (EU) 2022/2065 geben?

10. Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Informationen über die Auswirkungen von Artikel 1 Absatz 4 des notifizierten Entwurfs und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf „Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung audiovisueller Inhalte oder sogar rein audiovisueller Inhalte [Fehler in DE Übersetzung, richtig: „oder auch reiner Audioinhalte“] erhalten, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 den „Video-Sharing-Plattformdiensten“ entsprechen. Insbesondere würden die Kommissionsdienststellen Klarstellungen darüber begrüßen, wie von Anbietern von Videoplattformdiensten erwartet wird, dass sie den Verpflichtungen aus Artikel 1 Absatz 4, auch im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2022/2065, und insbesondere gemäß den Artikeln 6, 8, 14, 28, 34 und 35 sowie ihrem Aufsichts- und Durchsetzungsrahmen nachkommen.

11. Die italienischen Behörden werden ferner gebeten, das Ziel der Bezugnahmen auf die Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 in Artikel 1 Absatz 28 des notifizierten Entwurfs zur Änderung von Artikel 41 Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 klarzustellen.

12. Die Dienststellen der Kommission wären dankbar, weitere Informationen über die Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 28 des notifizierten Entwurfs zur Änderung von Artikel 41 Absatz 12 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 zu erhalten, insbesondere über den Adressaten der Verpflichtung, das mit der Verpflichtung verfolgte Ziel und die Mittel, mit denen der Adressat der Verpflichtung derselben nachkommen soll.

Die italienischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 31. Oktober 2023 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu